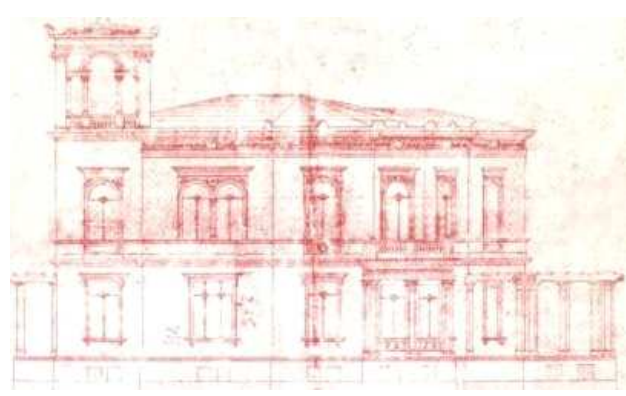


# POTSDAM NEWS

Juli / August 2010



## Aktuelles zur Absetzbarkeit von Arbeitszimmern

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 06.07.2010 (2 BvL 13/09) entschieden, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch steuerlich abziehbar sein müssen, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Bislang musste das Arbeitszimmer den „Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit“ darstellen. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine verfassungskonforme Neuregelung mit Rückwirkung ab 01.01.2007 zu treffen. Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung werden sämtliche betroffene und verfahrensrechtlich noch

offene Steuerbescheide ab 2007 mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen. Die Bescheide können dann aufgrund der späteren gesetzlichen Neuregelung von Amts wegen geändert werden. Nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer werden vorläufig bis zur Höhe von 1.250 € berücksichtigt, wenn einem Steuerpflichtigen für seine Tätigkeit neben dem häuslichen Arbeitszimmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

## Rechtsprechungsänderung zur Absetzbarkeit von Schuldzinsen

Mit dem seine bisherige Rechtsprechung änderndem Urteil vom 16.03.2010 (VIII R 20/08) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Schuldzinsen für den Erwerb einer im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 17 EStG (mindestens 1%) wie nachträgliche Betriebsausgaben als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden können, wenn sie auf Zeiträume nach Veräußerung der Beteiligung entfallen.

Die bisherige Rechtsprechung verweigerte einen derartigen Schuldzinsenabzug mit der Begründung, dass die Schuldzinsen im Zusammenhang mit der Anschaffung der Beteiligung entstünden. Die Erträge aus der Beteiligung führen zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Solange die Geschäftsanteile also gehalten werden, bestehe ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Schuldzinsen und den Einkünften aus Kapitalvermögen. Nach Veräußerung der Beteiligung würde dieser wirtschaftliche Zusammenhang entfallen, so dass ein Abzug der Schuldzinsen ausscheiden müsse. Zudem begründete der BFH seine alte Rechtsprechung damit, dass Gewinne aus der Veräußerung der Einkunftsquelle bei den Einkünften aus Kapitalvermögen bzw. aus Vermietung und Verpachtung grundsätzlich nicht steuerbar wären und deshalb auch nach Veräuße-

rung entstehende Zinsen nicht abgezogen werden könnten.

Hintergrund für die Rechtsprechungsänderung ist jetzt vor allem der Umstand, dass der Gesetzgeber die Besteuerung von Wertsteigerungen im Privatvermögen in den letzten Jahren bei den sog. wesentlichen Beteiligungen nach § 17 EStG, durch Absenkung der Wesentlichkeitsschwelle bis auf 1%, erheblich ausgedehnt hat.

Die Schuldzinsen wurden durch den Erwerb der Gesellschaftsbeteiligung, mit der Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt werden, veranlasst. Dieser Veranlassungszusammenhang wird durch die Veräußerung der Beteiligung nicht beseitigt. Auch für die Gewinneinkünfte im betrieblichen Bereich wird der Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes unter bestimmten Voraussetzungen als nachträgliche Betriebsausgaben zugelassen.

Vor dem Hintergrund der neuen Rechtsprechung stellt sich die Frage, ob nicht auch ein Abzug Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nach Veräußerung des Grundstücks möglich ist. Insoweit bleibt die weitere Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten.

Hegelallee 1  
Villa Quistorp  
14467 Potsdam

Meinekestraße 27  
Ecke Kurfürstendamm  
10719 Berlin

ul. Bohaterow Getta  
Warszawskiego 24/204  
PL-70-302 Szczecin

Tel.: 0049 - 331 - 298 21 - 0  
Fax: 0049 - 331 - 298 20 - 24

Tel.: 0049 - 30 - 27 87 94 - 6  
Fax: 0049 - 30 - 27 87 94 - 77

Tel: 0048 - 91 - 488 02 - 78  
Fax: 0048 - 91 - 886 50 - 66

## Kein Anscheinsbeweis für die Nutzung eines Firmenfahrzeugs in der Freizeit

In der Praxis wird regelmäßig durch die Finanzämter unterstellt, dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung Firmenfahrzeuge auch privat genutzt werden.

Der BFH hat jetzt mit Urteil vom 21.04.2010 (VI R 46/08) klargestellt, dass es weder einen Anscheinsbeweis dafür gibt, dass dem Arbeitnehmer ein Dienstwagen aus dem arbeitgebereigenen Fuhrpark zur Verfügung steht, noch dass der Arbeitnehmer ein solches Fahrzeug unbefugt auch privat nutzt.

Die Besteuerung eines privaten Nutzungsvorteils durch Anwendung der 1%-Regelung setzt voraus, dass der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer tatsächlich einen Dienstwagen zur privaten Nutzung

überlässt. Scheidet eine Privatnutzung aus, kommt die 1%-Regelung auch nicht zur Anwendung. Steht nicht fest, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen hat, kann auch der Beweis des ersten Anscheins diese fehlende Feststellung nicht ersetzen. Nach BFH streitet der Anscheinsbeweis „nur dafür, dass ein vom Arbeitgeber zur privaten Nutzung überlassener Dienstwagen auch tatsächlich privat genutzt wird“.

Aus Klarstellungszwecken sollte ein Verbot der privaten Nutzung von Firmenfahrzeugen arbeitsvertraglich festgehalten und ein Fahrtenbuch geführt werden.

## Steuervereinfachung: Absetzung privater Steuerberatungskosten entlastet Bürger und belastet den Haushalt nicht

Durch die Komplexität des Steuerrechts ist die Steuererklärung ohne steuerliche Hilfe oft nicht mehr auszufüllen. Das kann bei selbstgestellten Steuererklärungen zu einem erheblichen Qualitätsverlust führen und bei den Finanzämtern zu unnötigem Bearbeitungsaufwand. Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) plädiert für umfassende Steuervereinfachung und empfiehlt dem Steuergesetzgeber, den Koalitionsvertrag einzuhalten und die dort vorgesehene Wiedereinführung der Absetzbarkeit privater Steuerberatungskosten umzusetzen.

Von der Einführung der Abzugsfähigkeit privater Steuerberatungskosten profitieren die Bürger und die Finanzverwaltung. Die Anlage Kind ist beispielsweise ohne steuerliche Hilfe kaum noch ausfüllbar. „Die Absetzbarkeit für private Steuerberatungskosten ist keine Subvention für Steuerberater oder gar ‚Klientelpolitik‘, sondern begünstigt eindeutig den Bürger und die Finanzverwaltung. Korrekt erstellte Steuererklärungen heben die Qualität und entlasten somit die Finanzämter, da geringerer Klärungsbedarf und weniger Rückfragen den Arbeitsaufwand reduzieren“, sagt Dr. Horst Vinken, Präsident der BStBK.

Als eines der teuersten Projekte auf der Liste der Steuervereinfachung soll diese Wiedereinführung den Fiskus angeblich 400 Mio. Euro kosten. Die BStBK hält diese Summe für nicht belastbar. Bei den Berechnungen wird nicht ausreichend diffe-

renziert zwischen den Steuerberatungskosten die auch heute noch als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind und denen, die früher als Sonderausgaben absetzbar waren. Durch diese Aufteilung in abziehbare und nicht abziehbare Steuerberatungskosten hat sich die Komplexität massiv erhöht. Die Wiedereinführung der vollständigen Absetzbarkeit würde somit nicht nur zu einer deutlichen Steuervereinfachung führen, sondern auch zu erheblichen Einsparungen bei der Finanzverwaltung. Tatsächlich ergäbe sich nach Einschätzung der BStBK dadurch sogar eine Entlastung.

(Pressemitteilung BStBK v. 18.08.2010)

### Impressum

**Herausgeber:**  
Knappworst & Partner  
Steuerberatungsgesellschaft

Hegelallee 1, 14467 Potsdam  
Tel.: 0049 - 331 - 298 21 - 0  
info@knappworst.de

Redaktion: Andreas Halloch  
Hegelallee 1, 14467 Potsdam

Alle Texte wurden sorgfältig bearbeitet. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen kann jedoch keine Haftung und Gewähr übernommen werden. Die Publikation ersetzt keine individuelle Beratung. Hierfür stehen wir Ihnen bei Bedarf jederzeit gern zur Verfügung.

Hegelallee 1  
Villa Quistorp  
14467 Potsdam

Tel.: 0049 - 331 - 298 21 - 0  
Fax.: 0049 - 331 - 298 20 - 24

Meinekestraße 27  
Ecke Kurfürstendamm  
10719 Berlin

Tel.: 0049 - 30 - 27 87 94 - 6  
Fax.: 0049 - 30 - 27 87 94 - 77

ul. Bohaterow Getta  
Warszawskiego 24/204  
PL-70-302 Szczecin

Tel: 0048 - 91 - 488 02 - 78  
Fax: 0048 - 91 - 886 50 - 66